



INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände
2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Vertrieb, Überlassen und Verwenden pyrotechnischer Gegenstände

Im Vollzug der sprengstoffrechtlichen Vorschriften weist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen auf Folgendes hin:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen in diesem Jahr nur in der Zeit vom 28.12. - 31.12.2018 feilgehalten und dem Verbraucher überlassen werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen an den Verbraucher nur innerhalb von Verkaufsräumen veräußert werden. Ein Verkauf aus einem Kiosk oder in Verkaufspassagen ist demnach verboten. Ausgenommen von dieser Regelung sind nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Feuerwerkspielwaren), die auch Personen unter 18 Jahren – also an Kinder und Jugendliche – überlassen werden können.

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 1 und 2 verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (siehe unten) angezeigt hat. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nur am 31. Dezember und 1. Januar abgebrannt werden. In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen verboten.

Zum Schutz des Waldes vor Feuergefahr stellt Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) u. a. fest, dass in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 Meter davon u. a. offenes Licht nicht angezündet oder verwendet werden darf sowie brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden dürfen. Damit ist im Wald und innerhalb des Schutzbereiches von 100 Metern auch das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern / pyrotechnischen Gegenständen verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach Art. 46 Abs. 2 BayWaldG mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden können.

Auskünfte über alle im Zusammenhang mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände auftretenden Fragen erteilen die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, die auch die Aufsicht führen. Auskunft für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen erteilt die Regierung von Oberbayern –Gewerbeaufsichtsamt–, Tel. 089/2176-1, Fax: 089/2176-3102, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Nähere Auskünfte im Hinblick auf die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände erteilen die Gemeinden und das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Tel. 08821/751-269).

2. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2019 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 1.146.000 €

in den Aufwendungen mit 1.146.000 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 319.750 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 390.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Marktoberdorf, 11.12.2018
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

gez.
Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende